

**Datenschutzkommission**

Hofburg

1014 Wien
01 531 15 2525
01 531 15 26 90
www.dsk.gv.at

GZ: K054.018/0002-DSK/2008

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention erlassen wird

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. KURAS und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. KOTSCHY, Dr. ROSENMAYR-KLEMENZ, Mag. HEILEGGER, Mag. HUTTERER und Dr. STAUDIGL sowie des Schriftführers Mag. SUDA in ihrer Sitzung vom 30. Mai 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem mit GZ: BKA 810.026-V/3/2008 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten geändert wird (DSG-Novelle 2008), wird die folgende

S t e l l u n g n a h m e

abgegeben:

Zuständigkeit zur Kontrolle des Bundesamtes aus datenschutzrechtlicher Sicht:

Das neu zu schaffende Amt für Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention soll Aufgaben sowohl der Sicherheitspolizei als auch der Kriminalpolizei wahrnehmen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Datenschutzkommission wird das vorliegende Vorhaben daher vor allem auch das Problem aufwerfen, wer zur Kontrolle dieses Amtes hinsichtlich behaupteter Verletzungen subjektiver Datenschutzrechte zuständig ist – die Datenschutzkommission, deren Zuständigkeit immerhin durch Verfassungsbestimmung

(§ 1 Abs. 5 DSG 2000) festgelegt ist, oder gerichtliche Instanzen (und hier wiederum: der Untersuchungsrichter nach § 106 StPO oder das nach §§ 83 ff GOG zuständige Gericht)?

Auch in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der DSG-Novelle 2008 (näherhin: zu § 1 Abs. 5 DSG 2000) hat die Datenschutzkommission auf dieses wichtige Zuständigkeitsabgrenzungsproblem aufmerksam gemacht, das einer klaren verfassungskonformen Lösung bedarf.

30. Mai 2008
Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
HR des OGH Dr. KURAS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: *gladen*